



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	10.01.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### **Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007**

Mit Urteil vom 20. Dezember 2007 hat das Bundesverfassungsgericht den Kommunalverfassungsbeschwerden von Kreisen und Landkreisen gegen organisatorische Regelungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) teilweise stattgegeben. Soweit sich die Beschwerdeführer gegen die Zuweisung der Zuständigkeit für einzelne Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ("Hartz IV") ohne vollständigen Ausgleich der sich daraus ergebenden finanziellen Mehrbelastungen gewandt hatten, wurden die Beschwerden zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Pflicht der Kommunen zur Aufgabenübertragung ihrer Leistungen nach dem SGB II auf die Arbeitsgemeinschaften sowie die einheitliche Aufgabenwahrnehmung von kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Die Arbeitsgemeinschaft verletzt demnach den verfassungsrechtlichen Anspruch der Kommunen auf eigenverantwortliche Aufgabenerledigung. Die Arbeitsgemeinschaften als gesetzlich vorgesehene Gemeinschaftseinrichtungen von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern sind laut Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz nicht vorgesehen. Das Grundgesetz fordert eine klare Zuordnung, welcher Träger für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben zuständig ist.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Arbeitsgemeinschaft Köln in ihrer täglichen Arbeit zunächst nicht betreffen. Gefordert ist hier nämlich zunächst der Bundesgesetzgeber, der bis Ende 2010 eine Neuregelung erlassen muss. Bis dahin bleibt es beim jetzigen Zustand. Die Gewährung der Leistungen nach dem SGB II war ohnehin nie von dieser Entscheidung betroffen, da sich das Bundesverfassungsgericht auf die Prüfung der organisatorischen Regelungen beschränkt hat.

Die weitere bundespolitische Entwicklung bleibt jedoch abzuwarten. Nach den Worten des Bundesverfassungsgericht muss dem Gesetzgeber innerhalb der Übergangsfrist bis Ende 2010 die Möglichkeit gegeben werden, die Erfahrungen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung in den so genannten Optionskommunen und die Ergebnisse der im Gesetz vorgesehenen Wirkungsfor-

schung zu den Auswirkungen der Neuregelung des SGB II zu berücksichtigen. Dem Bundesgesetzgeber verbleiben somit mehrere Möglichkeiten. Denkbar ist, dass er die Aufgaben nach dem SGB II entweder in bundeseigener Verwaltung insgesamt der Bundesagentur für Arbeit überträgt oder diese insgesamt durch die Länder ausführen lässt. Ebenso ist eine getrennte Trägerschaft in Bundesaufgaben und Landesaufgaben denkbar. Anders als bei Inkrafttreten des SGB II ist allerdings eine unmittelbare Aufgabenzuweisung auf die kommunale Ebene durch den Bund nicht mehr möglich. Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 steht die Entscheidung, ob die Kommunen zur Aufgabenerfüllung herangezogen werden, ausschließlich den Bundesländern zu.